



Organisationsreglement

für die

Einwohnergemeinde

Twann-Tüscherz

Beschlossen durch die Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009

Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz

Die Personen- und Ämterbezeichnung in diesem Organisationsreglement gelten, soweit aus den Bestimmungen nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz erlässt gestützt auf Art. 11 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 folgendes Organisationsreglement:

1. Allgemeines

Gebiet und Bevölkerung
Artikel 1
Die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet nach Ausweis des Vermessungswerkes und dessen Wohnbevölkerung.

Aufgaben
Artikel 2
¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.

² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

2. Organisation

2.1 die Gemeindeorgane

Organe
Artikel 3
Die Organe der Gemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung und durch Urnenabstimmungen und Urnenwahlen,
b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
d) das Rechnungsprüfungsorgan,
e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

2.2 die Stimmberechtigten

Grundsatz
Artikel 4
Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit
1. Urne
a) Urnenwahlen
Artikel 5
Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach dem Majorzwahlverfahren:
a) den Gemeindepräsidenten,
b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,
c) das Rechnungsprüfungsorgan.

- b) Sachgeschäfte
- Artikel 6**
Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne
- a) die Annahme, Änderung und Aufhebung des Organisationsreglements
 - b) die Annahme, Änderung und Aufhebung des Reglements über Urnenwahlen und -abstimmungen
 - c) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung
 - d) die Bewilligung von einmaligen Ausgaben über 1 Million Franken
 - e) über Initiativen
 - f) über Gemeindefusionen
2. Gemeindeversammlung
- Artikel 7**
Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:
- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
 - b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
 - c) die Rechnung
 - d) soweit Fr. 100'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
 - e) bei Gemeindeverbänden: Den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
 - f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.
- Wiederkehrende Ausgaben
- Artikel 8**
Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben beträgt 20 Prozent der einmaligen Ausgaben.
- Nachkredite
- a) zu neuen Ausgaben
- Artikel 9**
- ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit höchstens 10 Prozent des ursprünglichen Kredites und maximal Fr. 50'000.00, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
- b) zu gebundenen Ausgaben
- Artikel 10**
- ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

- c) Sorgfaltspflicht
- Artikel 11**
¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

2.3 der Gemeinderat

- Artikel 12**
Grundsatz Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten und fällt die strategischen Entscheide.
- Artikel 13**
Mitgliederzahl Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
- Artikel 14**
Wahlen ¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten
- Befugnisse ² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.
- ³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.
- ⁴ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation mit namentlich folgendem Inhalt:
- Gliederung der Verwaltung in Ressorts (Organigramm)
 - Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder als Ressortverantwortliche und Gemeinderatsausschüsse
 - Sitzungsordnung des Gemeinderates und der Kommissionen
 - Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals
 - die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
 - Anweisungsbefugnis
 - Unterschriftsberechtigung
- ⁵ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.
- Artikel 15**
Delegation von Entscheidungsbefugnissen ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.
- Artikel 16**
Unterschriftsberechtigung ¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Gemeindevizepräsidenten und des Gemeindevizepräsidenten.

² Ist der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt sein Stellvertreter oder ein Gemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift des Gemeindepräsidenten und des Finanzverwalters. Bei Zahlungsaufträgen genügt hingegen die Einzelunterschrift des Finanzverwalters. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter Stellvertreter oder ein Gemeinderatsmitglied.

⁴ Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

2.4 das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	Artikel 17
	¹ Die Urnenabstimmung wählt als Rechnungsprüfungsorgan eine privatrechtlich organisierte Revisionsstelle.
	² Das Rechnungsprüfungsorgan wird jeweils im Vorjahr der Legislatur der Behörden für vier Jahre gewählt.
Datenschutz	³ Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
	⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Gemeindeversammlung oder durch Publikation.

2.5 die Kommissionen

Ständige Kommissionen	Artikel 18
	¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.
	² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.
Nichtständige Kommissionen	Artikel 19
	¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.
	² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation	<p>Artikel 20</p> <p>¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.</p> <p>³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.</p>
------------	--

2.6 das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen	<p>Artikel 21</p> <p>Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.</p>
----------------------	---

2.7 das Sekretariat

Stellung	<p>Artikel 22</p> <p>Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.</p>
----------	---

3. Politische Rechte

3.1 die Stimmberechtigten

Artikel 23

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

3.2 Initiative

Grundsatz	<p>Artikel 24</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p>
-----------	--

Gültigkeit	<p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, ▪ innert der Frist nach Artikel 25 eingereicht ist, ▪ entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, ▪ eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, ▪ nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und ▪ nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
------------	--

Anmeldung	<p>Artikel 25</p> <p>¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Artikel 26</p> <p>¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 24 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Artikel 27</p> <p>Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>

3.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	<p>Artikel 28</p> <p>¹ Mindestens 5 Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinde-ratsbeschlüsse, welche ein Fr. 50'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Artikel 4 Bst. d betreffen, das Referendum ergreifen.</p>
Referendumsfrist	<p>² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.</p>
Bekanntmachung	<p>Artikel 29</p> <p>¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Artikel 28 Abs. 1 im Amtsanzeiger einmal bekannt.</p> <p>² Die Bekanntmachung enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ den Beschluss, ▪ den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, ▪ die Referendumsfrist, ▪ die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen ▪ die Einreichungsstelle, ▪ den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist	<p>Artikel 30</p> <p>Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Gemeindeversammlung die Vorlage zum Entscheid.</p>

3.4 Petition

Petition	<p>Artikel 31</p> <p>¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
----------	--

4 Verfahren an der Gemeindeversammlung

4.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	<p>Artikel 32</p> <p>¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none">▪ im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;▪ im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen; <p>² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Einberufung	<p>Artikel 33</p> <p>Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.</p>
Traktanden	<p>Artikel 34</p> <p>Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Erheblicherklären von Anträgen	<p>Artikel 35</p> <p>¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Der Gemeindepräsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p>Artikel 36</p> <p>¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeitsbeziehungsweise Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Artikel 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p>Artikel 37</p> <p>¹ Der Gemeindepräsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Der Gemeindepräsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p>Artikel 38</p> <p>Der Gemeindepräsident</p> <ul style="list-style-type: none">▪ eröffnet die Versammlung,▪ fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,▪ sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,▪ veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,▪ lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und▪ gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten	<p>Artikel 39 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Artikel 40 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Gemeindepräsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Der Gemeindepräsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Artikel 41 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Der Gemeindepräsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, ▪ der Sprecher der vorberatenden Organe und ▪ wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort </p>

4.2 Abstimmungen

Allgemeines	<p>Artikel 42 Der Gemeindepräsident <ul style="list-style-type: none"> ▪ schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und ▪ erläutert das Abstimmungsverfahren. </p>
Abstimmungsverfahren	<p>Artikel 43 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Der Gemeindepräsident <ul style="list-style-type: none"> ▪ unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, ▪ erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, ▪ lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, ▪ fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und ▪ lässt für jede Gruppe den Sieger (Artikel 44) ermitteln. </p>
Gruppensieger (Cupsystem)	<p>Artikel 44 ¹ Der Gemeindepräsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Gemeindepräsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p>

³ Der Gemeindegeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Gemeindegeschäftsführer stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung	<p>Artikel 45 Der Gemeindegeschäftsführer stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“</p>
Form	<p>Artikel 46 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Artikel 47 Der Gemeindegeschäftsführer stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Artikel 48 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Artikel 42 ff.).</p>
<h3>4.3 Wahlen</h3>	
Wählbarkeit	<p>Artikel 49 Wählbar sind a) in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen, d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.</p>
Unvereinbarkeit	<p>Artikel 50 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindegeschäftsführer angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Artikel 51 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.</p>

Offenlegungspflicht	<p>Artikel 52 Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>
Amtsdauer	<p>Artikel 53 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Artikel 54 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für den Gemeindepräsidenten fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.</p>
Amtszwang	<p>Artikel 55 ¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.</p>

5 Öffentlichkeit, Information, Protokolle

5.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	<p>Artikel 56 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.</p>
Gemeinderat und Kommissionen	<p>Artikel 57 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p>² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

5.2 Information

Information der Bevölkerung	<p>Artikel 58</p> <p>¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.</p>
Auskünfte	<p>Artikel 59</p> <p>¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	<p>² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.</p>
Vorschriften der Gemeinde	<p>Artikel 60</p> <p>Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.</p>

5.3 Protokolle

a) Grundsatz	<p>Artikel 61</p> <p>Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.</p>
b) Inhalt	<p>Artikel 62</p> <p>¹ Das Protokoll enthält</p> <ol style="list-style-type: none">Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer,Reihenfolge der Traktanden,Anträge,angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,Beschlüsse und Wahlergebnisse,Rügen nach Artikel 98 des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),Zusammenfassung der Beratung undUnterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers. <p>² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.</p>
c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls	<p>Artikel 63</p> <p>¹ Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.</p> <p>² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.</p>

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

- d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle
- Artikel 64**
¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.
² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

6 Aufgaben

6.1 Aufgabenwahrnehmung

- Grundsatz
- Artikel 65**
¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben.
² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
- Selbst gewählte Aufgaben
- a) Grundlage
- Artikel 66**
Grundlage für die Übernahme selbst gewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
- b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung
- Artikel 67**
¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.
² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
- Überprüfung
- Artikel 68**
Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

6.2 Aufgabenerfüllung

- Grundsatz
- Artikel 69**
¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
- Überprüfung der Leistungserbringung
- Artikel 70**
¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.
² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte **Artikel 71**
Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

7 Verantwortlichkeit und Rechtspflege

7.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht **Artikel 72**
¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Versprechen **Artikel 73**
Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten
a) die Mitglieder des Gemeinderates,
b) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans,
c) die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidbefugnis
d) sowie das Gemeindepersonal
das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

Disziplinarische Verantwortlichkeit **Artikel 74**
¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.00
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	<p>Artikel 75</p> <p>¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.</p> <p>² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.</p> <p>³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.</p> <p>⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.</p>
---	---

7.2 Rechtspflege

Beschwerde	<p>Artikel 76</p> <p>¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).</p>
------------	--

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten

Inkrafttreten	<p>Artikel 77</p> <p>¹ Dieses Organisationsreglement tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Vorbehalten bleiben die Genehmigung des Grossen Rates zum Fusionsvertrag und die Genehmigung des Organisationsreglements durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.</p> <p>² Absatz 3 tritt unmittelbar nach Genehmigung des Grossen Rates und der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung Kraft</p> <p>³ Die Wahl des Gemeindepräsidiums und der übrigen Mitglieder des Gemeinderates für die Amtsperiode vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 werden nach den Bestimmungen dieses Organisationsreglements und des Reglements über Urnenwahlen und –Abstimmungen durchgeführt.</p>
---------------	--

8.2 Gesamterneuerungswahlen

Wahltermin	<p>Artikel 78</p> <p>¹ Die Wahl des Gemeindepräsidenten und der übrigen Gemeinderäte erfolgt nach der Genehmigung des Fusionsvertrages durch den Grossen Rat nach diesem Organisationsreglement im Jahre 2009 auf den Zeitpunkt der Entstehung der neuen Gemeinde.</p>
------------	--

² Für die erste Amtsperiode der fusionierten Gemeinde Twann-Tüscherz vom 01.01.2010 – 31.12.2013 ist der Gemeinderat aus je zwei Mitgliedern aus Twann und Tüscherz sowie dem Gemeindepräsidenten zu besetzen.

³ Der Gemeinderat wählt die Kommissionsmitglieder an seiner ersten Sitzung im Jahr 2010

⁴ Bis zum definitiven Amtsantritt der Kommissionsmitglieder nimmt der Gemeinderat die Aufgaben der Kommissionen wahr.

8.3 Aufhebung beziehungsweise Weitergeltung bisherigen Rechts

Regelung in Fusionsvertrag

Artikel 79

¹ Die Aufhebung und Weitergeltung von Recht der bisherigen Gemeinden Twann und Tüscherz-Alfermée richtet sich vollumfänglich nach dem Fusionsvertrag.

² Der Gemeinderat ist zuständig für formelle Änderungen, die sich aufgrund der Fusion und dieser Gemeindeordnung ergeben. Er kann diese für weiterhin gültige Reglemente abschliessend genehmigen.

Das vorliegende Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz ist an den Urnenabstimmungen der Gemeinden Twann und Tüscherz-Alfermée am 17. Mai 2009 angenommen worden

2513 Twann, 18. Mai 2009

GEMEINDERAT TWANN


Alfred Schweizer
Gemeindepräsident


Christophe Campiche
Gemeindeschreiber

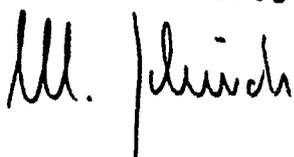
2512 Tüscherz-Alfermée, 18. Mai 2009

GEMEINDERAT TÜSCHERZ-ALFERMÉE


Annemarie Guggisberg
Gemeindepräsidentin


Nancy Rufer
Gemeindeschreiberin

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: - 1. Sep. 2009



Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in Twann und in Tüscherz-Alfermée öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage ist im Nidauer Anzeiger bekannt gemacht worden.

2513 Twann, 18. Mai 2009

EINWOHNERGEMEINDE TWANN



Christophe Campiche
Gemeindeschreiber

2512 Tüscherz-Alfermée, 18. Mai 2009

EINWOHNERGEMEINDE TÜSCHERZ-ALFERMÉE



Nancy Rufer
Gemeindeschreiberin

Anhang I: Kommissionen

Baukommission (Hochbau/Planung, Tiefbau)

Mitgliederzahl	5 Mitglieder inklusive Präsident
Wahlorgan	4 Mitglieder durch Gemeinderat
Vorsitz	Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteher) gehört der Baukommission in der Regel als Präsident an und führt den Vorsitz an den Kommissionssitzungen
Konstituierung	Die Kommission konstituiert sich unter der Leitung des Vorsitzenden selbst
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Berater von Amtes wegen	<ul style="list-style-type: none">▪ Hochbau/Planung:<ul style="list-style-type: none">• Bauinspektor• Bauverwalter▪ Tiefbau<ul style="list-style-type: none">• Gemeindewegmeister
Sekretariat	Gemeindeverwaltung
Zuständigkeiten	<p>Hochbau/Planung</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Prüfung und Behandlung der in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallenden Baubewilligungsgesuche▪ Erteilen der in der Gemeindekompetenz liegenden Ausnahme- und Baubewilligungen▪ Verfassen von Stellungnahmen und Anträgen zu Baugesuchen, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen▪ Erledigen der Bau- und feuerpolizeilichen Aufgaben nach den kantonalen und kommunalen Vorschriften▪ Erteilung der in der Gemeindekompetenz liegenden Bewilligungen im Reklamewesen▪ Bearbeitung aller Fragen der räumlichen Entwicklung der Gemeinde<ul style="list-style-type: none">• in Bezug auf die Raum-, Orts- und Verkehrsplanung• in Bezug auf den öffentlichen Verkehr• in Bezug auf die Wohnbauförderung <p>Tiefbau</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Ausbau, Betrieb, Unterhalt und Reinhaltung der öffentlichen Strassen, Brücken, Anlagen, Gewässer, Brunnen, Plätze und WC-Anlagen▪ Obliegenheiten gemäss Friedhof- und Bestattungsreglement▪ Aufgaben im Bereich Wasserbau▪ Strassensignalisation, Unterhalt und –markierung▪ Öffentliche Beleuchtung▪ Sicherstellung des Werkhofbetriebes

Der Gemeinderat kann weitere mit diesen Zuständigkeiten eng zusammenhängende Aufgaben mit vorberatem Charakter zuweisen

Verfügungsbefugnisse

Hochbau im Rahmen der Zuständigkeiten

Finanzielle Befugnisse

Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der laufenden Rechnung bis Fr. 10'000.00. Budgetierte Ausgaben über Fr. 10'000.00 sind vom finanzkompetenten Organ zu beschliessen

Zeichnungsberechtigung

Präsident und Sekretär

Finanzkommission

Mitgliederzahl	5 Mitglieder inklusive Präsident
Wahlorgan	4 Mitglieder durch Gemeinderat
Vorsitz	Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteher Finanzen und Liegenschaften) gehört der Finanzkommission in der Regel als Präsident an und führt den Vorsitz an den Kommissionssitzungen
Konstituierung	Die Kommission konstituiert sich unter der Leitung des Vorsitzenden selbst
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Berater von Amtes wegen	<ul style="list-style-type: none">▪ Finanzbereich/Steuern:<ul style="list-style-type: none">• Finanzverwalterin▪ Liegenschaften<ul style="list-style-type: none">• Hauswarte
Sekretariat	Gemeindeverwaltung
Aufgaben	<p>Finanzen/Steuern</p> <p>Die Finanzkommission berät den Gemeinderat in sämtlichen Fragen des Gemeindefinanzhaushaltes. Sie bereitet insbesondere den Finanzplan, den Voranschlag und die Berichterstattung über die Jahresrechnung vor</p> <p>Liegenschaften</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Leitung und Beaufsichtigung der gemeindeeigenen Hochbauten, insbesondere die Ausführungsüberwachung▪ Erledigen sämtlicher Aufgaben, die den baulichen und technischen Unterhalt und die Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Liegenschaften inklusive der Schul- und Sportanlagen (Werterhaltung der Liegenschaften und Anlagen) betreffen
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der laufenden Rechnung bis Fr. 10'000.00 für die Kommission und Fr. 5'000.00 für den Liegenschaftsverwalter. Budgetierte Ausgaben über Fr. 10'000.00 sind vom finanzkompetenten Organ zu beschliessen
Zeichnungsberechtigung	Präsident und Sekretär

Kommission für Gesellschaftsfragen

Mitgliederzahl	5 Mitglieder inklusive Präsident
Wahlorgan	4 Mitglieder durch Gemeinderat
Vorsitz	Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteher Soziales, Bildung, Kultur und Sport) gehört der Kommission für Gesellschaftsfragen in der Regel als Präsident an und führt den Vorsitz an den Kommissionssitzungen
Konstituierung	Die Kommission konstituiert sich unter der Leitung des Vorsitzenden selbst
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Berater von Amtes wegen	<ul style="list-style-type: none">▪ Schulleitung▪ Sozialarbeitende
Sekretariat	Gemeindeverwaltung
Aufgaben	<p>Bildung u. Kultur</p> <ul style="list-style-type: none">▪ ausserschulische Angebote▪ weiterführende Schulen▪ Erwachsenenbildung▪ Kulturveranstaltungen▪ Regionale Kulturkonferenz▪ Dorfgeschichte <p>Freizeit und Sport</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Angebote und Anlässe <p>Gesellschaft</p> <ul style="list-style-type: none">▪ gesellschaftspolitische Fragen▪ Anliegen der Bevölkerung <p>Soziales</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Jugendpolitik▪ Alterspolitik▪ Integration der ausländischen Bevölkerung▪ Zusammenarbeit mit den Institutionen aus dem sozialen Bereich
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der laufenden Rechnung bis Fr. 10'000.00. Budgetierte Ausgaben über Fr. 10'000.00 sind vom finanzkompetenten Organ zu beschliessen
Zeichnungsberechtigung	Präsident und Sekretär

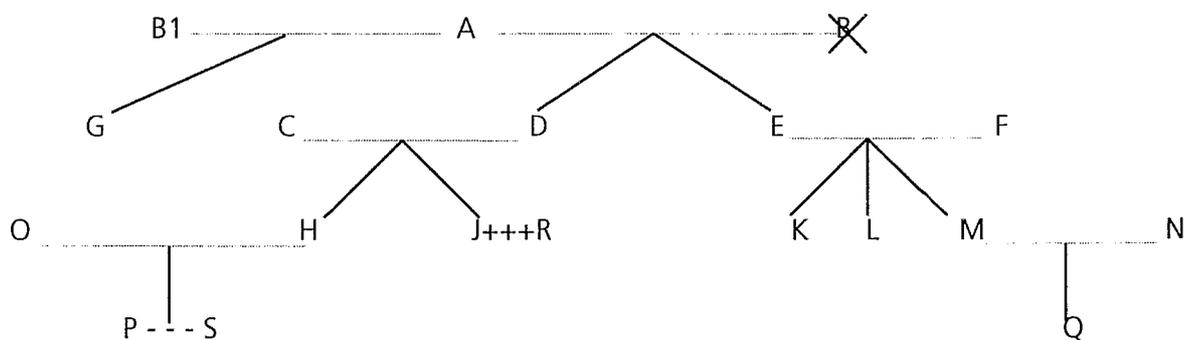
Kommission Ver- und Entsorgung

Mitgliederzahl	5 Mitglieder inklusive Präsident
Wahlorgan	4 Mitglieder durch Gemeinderat
Vorsitz	Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteher Gemeindebetriebe) gehört der Ver- und Entsorgungskommission in der Regel als Präsident an und führt den Vorsitz an den Kommissionssitzungen
Konstituierung	Die Kommission konstituiert sich unter der Leitung des Vorsitzenden selbst
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Berater von Amtes wegen	<ul style="list-style-type: none">▪ Abwasserentsorgung:<ul style="list-style-type: none">• Anlagewart▪ Wasserversorgung<ul style="list-style-type: none">• Brunnenmeister
Sekretariat	Gemeindeverwaltung
Zuständigkeiten	<p>Abwasserentsorgung</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Aufgaben gemäss kantonalen und kommunalen Bestimmungen▪ Ausbau, Betrieb, Unterhalt und Reinhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen▪ Vollzug GEP▪ Verfassen von Stellungnahmen und Anträgen zu Baugesuchen <p>Wasserversorgung</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Aufgaben gemäss kantonalen und kommunalen Bestimmungen▪ Ausbau, Betrieb, Unterhalt und Reinhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen▪ Verfassen von Stellungnahmen und Anträgen zu Baugesuchen <p>Abfallentsorgung</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Aufgaben gemäss kantonalen und kommunalen Bestimmungen▪ Entsorgungskonzepte <p>Der Gemeinderat kann weitere Aufgaben mit vorberatendem Charakter zuweisen</p>
Verfügungsbefugnisse	Im Rahmen der Zuständigkeiten
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der laufenden Rechnung bis Fr. 10'000.00. Budgetierte Ausgaben über Fr. 10'000.00 sind vom finanzkompetenten Organ zu beschliessen
Zeichnungsberechtigung	Präsident und Sekretär

Kommission für Wirtschaft, Umwelt und öffentliche Sicherheit

Mitgliederzahl	5 Mitglieder inklusive Präsident
Wahlorgan	4 Mitglieder durch Gemeinderat
Vorsitz	Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteher Wirtschaft und Umwelt) gehört der Kommission für Wirtschaft, Umwelt und öffentliche Sicherheit in der Regel als Präsident an und führt den Vorsitz an den Kommissionsitzungen
Konstituierung	Die Kommission konstituiert sich unter der Leitung des Vorsitzenden selbst
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Berater von Amtes wegen	Feuerwehr: ▪ Feuerwehrkommandant Zivilschutz: ▪ Verbindungsperson regionaler Zivilschutz Gemeindeführungsorgan ▪ Stabschef Gemeindeführungsorgan
Sekretariat	Gemeindeverwaltung
Aufgaben	Wirtschaft ▪ Aufgaben gemäss kantonalen und kommunalen Bestimmungen ▪ Reb-, Land- und Forstwirtschaft ▪ Wirtschaftliche Landesversorgung ▪ Tourismus Umwelt/Gesundheit ▪ Aufgaben gemäss kantonalen und kommunalen Bestimmungen ▪ Massnahmen bei Epidemien und ansteckenden Krankheiten von Menschen und Tieren Öffentliche Sicherheit ▪ Aufgaben gemäss kantonalen und kommunalen Bestimmungen ▪ Ortspolizeiaufgaben ▪ Sicherheitsaufgaben (Feuerwehr/Zivilschutz/Katastrophenorganisation)
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der laufenden Rechnung bis Fr. 10'000.00. Budgetierte Ausgaben über Fr. 10'000.00 sind vom finanzkompetenten Organ zu beschliessen
Zeichnungsberechtigung	Präsident und Sekretär

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

-----	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwieger-tochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan* angehören.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
2. Organisation	2
3. Politische Rechte	6
3.1 die Stimmberechtigten	6
3.2 Initiative.....	6
4 Verfahren an der Gemeindeversammlung.....	8
4.2 Abstimmungen	9
4.3 Wahlen.....	10
5 Öffentlichkeit, Information, Protokolle.....	11
5.1 Öffentlichkeit.....	11
5.2 Information	12
5.3 Protokolle	12
6 Aufgaben	13
6.1 Aufgabenwahrnehmung	13
6.2 Aufgabenerfüllung.....	13
7 Verantwortlichkeit und Rechtspflege	14
7.1 Verantwortlichkeit	14
7.2 Rechtspflege	15
8 Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
8.1 Inkrafttreten	15
8.2 Gesamterneuerungswahlen.....	15
8.3 Aufhebung beziehungsweise Weitergeltung bisherigen Rechts.....	16
Auflagezeugnis	17
Anhang I: Kommissionen.....	18
<i>Baukommission (Hochbau/Planung, Tiefbau)</i>	18
<i>Finanzkommission</i>	20
<i>Kommission für Gesellschaftsfragen</i>	21
<i>Kommission Ver- und Entsorgung</i>	22
<i>Kommission für Wirtschaft, Umwelt und öffentliche Sicherheit</i>	23
Anhang II: Verwandtenausschluss	24

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des Kan-
tons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclé-
siastiques du canton de Berne

Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 77 77
Telefax 031 633 77 41

gem.agr@jgk.be.ch
www.be.ch/agr

1. September 2009

U/ Zeichen

Monique Schürch

Mail:

monique.schuerch@jgk.be.ch

G.-Nr.:

600 05 172

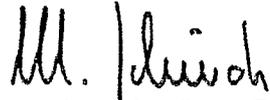
Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz Organisationsreglement Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegesetz (GG)



1. Das von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Tüscherz-Alfermée und Twann am 17. Mai 2009 im Rahmen der Genehmigung des Zusammenschlusses (Fusion) der zwei Gemeinden beschlossene Organisationsreglement für die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz wird in Anwendung von Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) **genehmigt**.
2. Mit dem Inkrafttreten des Organisationsreglements vom 17. Mai 2009 für die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz werden das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Tüscherz-Alfermée vom 27. Mai 2004 und das Gemeindereglement der Einwohnergemeinde Twann vom 4. Dezember 2000 aufgehoben.
3. Die Einwohnergemeinden Tüscherz-Alfermée und Twann werden angewiesen, die Inkraftsetzung des Organisationsreglements vom 17. Mai 2009 für die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz gemäss Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) vorgängig öffentlich bekanntzumachen.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 56 GG i.V.m. Art. 43 Abs. 3 GV und Art. 74 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21). Eine Beschwerde kann von der Partei, die mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 79a VRPG).
6. Diese Verfügung ist zu eröffnen:
 - der Einwohnergemeinde Tüscherz-Alfermée unter Beilage eines Exemplars des genehmigten Organisationsreglements für die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz;
 - der Einwohnergemeinde Twann unter Beilage eines Exemplars des genehmigten Organisationsreglements für die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und des genehmigten Organisationsreglements für die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden



Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

- Regierungsstatthalteramt Nidau (1 Ex.)